

Nationales Nitratkontrollprogramm bei Spinat, Salat und Rucola

Endbericht der Schwerpunktaktion A-902-20



Mai 2021

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe aus der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006. Demnach sind die Mitgliedsstaaten zur Überwachung des Nitratgehaltes von Gemüse (insbesondere grünem Blattgemüse), das in erheblichem Maße nitrathaltig sein kann, und Übermittlung der Ergebnisse an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) verpflichtet.

Im Zuge dieses Monitorings wurden 79 Proben aus Österreich untersucht.

- Zwei Proben Spinat/frisch wurden aufgrund der Überschreitung des gesetzlichen Höchstgehaltes für Nitrat beanstandet.

Hintergrundinformation

Auf Ersuchen der Kommission gab das Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette am 10. April 2008 ein wissenschaftliches Gutachten zu Nitrat in Gemüse ab. Das Gremium wog Gefahren und Nutzen der Exposition gegenüber Nitrat in Gemüse gegeneinander ab. Insgesamt ist es unwahrscheinlich, dass die geschätzte Exposition gegenüber Nitrat in Gemüse nennenswerte Gesundheitsgefahren mit sich bringt; daher überwiegen die anerkannten positiven Wirkungen des Verzehrs von Gemüse.

Festgelegte Höchstgehalte für Nitrat in Spinat und Salat sollten zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Erzeuger in allen Regionen der Europäischen Union, die die gute landwirtschaftliche Praxis zur größtmöglichen Reduzierung des Nitratgehalts von Spinat und Salat streng anwenden, beitragen.

Die EFSA hat von der Kommission das Mandat erhalten, alle Daten zum Vorkommen von Kontaminanten in Lebensmitteln, einschließlich Nitrat, in einer Datenbank zu erfassen, um damit das Gefahrenpotential für die europäische Bevölkerung (im Speziellen die sensibelste Verbrauchergruppe der Säuglinge und Kleinkinder) abschätzen zu können.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 79

Zur gutachterlichen Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 1258/2011 zur Festlegung der Höchstgehalte für Nitrate in Lebensmitteln

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 2,5 Prozent und damit wieder auf dem Niveau der letzten 10 Jahre, einziger Ausreißer war das Jahr 2018 – bedingt durch Änderungen im Probenplan sowie der Verlagerung des Probenahmezeitpunkts gegen Spätherbst.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	77	97,5	(91 %; 99 %)
beanstandet	2	2,5	(1%; 9 %)
gesamt	79	100,0	---

Frischer Spinat ist seit Jahren im Zuge dieses Monitorings hinsichtlich erhöhter Nitratgehalte auffällig gewesen.

Auffallend ist auch, dass beide Beanstandungen 2020 auf eine sehr späte Probenziehung zurückzuführen sind (Oktober und November; im Vorjahr gab es Beanstandungen bei Probennahmen sehr zeitig im Frühjahr). Während dem bekannten Umstand erhöhter Nitratgehalte in Monaten mit „gemäßigten bis kühlen Temperaturen“ bei Salat und Rucola durchaus Rechnung getragen wird, gilt bei frischem Spinat ein ganzjähriger Höchstgehalt (Nitrat ist empfindlich gegenüber höheren Temperaturen und Lichteinfluss, weshalb Nitratgehalte über die Sommermonate in der Regel abnehmen).

Andererseits zeigen die überschaubaren Beanstandungsquoten der letzten Jahre – trotz ähnlicher jahreszeitlicher Verteilung - dass dieser Höchstgehalt in der Regel eingehalten werden kann.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.